



GEMEINDEAMT
FORCHACH
6670 BEZIRK REUTTE

Tel. 05632 512

E-Mail: gemeinde@forchach.tirol.gv.at

www.forchach.at

Forchach, am 22. 11. 2019

VERORDNUNG

über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Gemeindebedienstete (Weihnachtsgeld)

Aufgrund des § 66 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012, LGBl. Nr. 119/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 83/2016, hat der Gemeinderat Forchach in der Sitzung am 21.11.2019 folgende Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) an die Bediensteten beschlossen:

§ 1

Einmalige jährliche Sonderzahlung

(1) Den Gemeindebediensteten der Gemeinde Forchach wird eine einmalige jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) gewährt.

Das Weihnachtsgeld beträgt:

- a) für Alleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften 160,-- Euro,
- b) für Nichtalleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften 100,-- Euro,
- c) für Kinder, für die dem betroffenen Gemeindebediensteten die Kinderzulage gebührt oder unter der Voraussetzung, dass nicht eine andere Person die Kinderzulage oder eine der Kinderzulage vergleichbare Leistung bezieht, gebühren würde,

für das erste Kind	180,-- Euro,
für das zweite Kind	215,-- Euro,
für jedes weitere Kind	265,-- Euro.

(2) Das Weihnachtsgeld gebührt, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember Anspruch auf den Monatsbezug bzw. Monatsentgelt hat. Das Weihnachtsgeld gebührt auch, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember nach § 30 Abs. 4 des Gemeindebeamtengesetzes 1998 bzw. nach § 2 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 wegen der Ableistung eines Präsenzdienstes nur Anspruch auf einen Teil des Monatsbezuges bzw. des Monatsentgeltes hat. Gemeindebedienstete, die aus anderen als den vorhin genannten Gründen nicht das ganze Kalenderjahr hindurch Anspruch auf Monatsbezüge bzw. Monatsentgelt haben, erhalten den entsprechenden Teil des Weihnachtsgeldes. Dabei gebührt für jeden Kalendertag, für den ein Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt besteht, 1/360 des Weihnachtsgeldes.

(3) Das Weihnachtsgeld ist mit dem Monatsbezug bzw. Monatsentgelt für den Monat Dezember auszuführen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Forchach, am 22.11.2019

Der Bürgermeister

Weirather
Karl Heinz Weirather



Kundgemacht am: 22.11.2019

Abgenommen am: 9.12.2019